

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 1984

Nummer 42

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203302	25. 4. 1984	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 27. Mai 1982 . . . . .	672
203304	9. 5. 1984	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 . . . . .	672
20520	15. 5. 1984	RdErl. d. Innenministers Überlassung von Diensträumen und Sportanlagen der Polizei an Dritte für nichtdienstliche Zwecke . . .	673
2163	16. 5. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Jugendfürsorge - Jugendgerichtshilfe; Fortbildung der Jugendgerichtshelfer im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	673
71290	14. 5. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Konzeption der staatlichen Immissionsüberwachung . . . . .	673
71341	10. 4. 1984	RdErl. d. Innenministers Die Bestimmung von Vermessungspunkten der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen - Vermessungspunkterlaß I - (VPErl. I) . . . . .	674
79033	30. 3. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Werkzeug und Schutzausrüstung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen . .	675
8054	18. 5. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erhitzeranlagen für Druckluft aus Luftverdichtern mit ölgeschmierten Druckräumen . . . . .	675

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
16. 5. 1984	<b>Ministerpräsident</b> Bek. - Honorarkonsulat der Libanesischen Republik, Düsseldorf . . . . .	675
7. 4. 1984	<b>Innenminister</b> RdErl. - Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1986 . . . . .	676
15. 5. 1984	RdErl. - Ausländerwesen; Beteiligung der Ausländerbehörden bei der Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern (RückHG) vom 28. November 1983 . . . . .	676
18. 5. 1984	Bek. - Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den höheren und gehobenen Dienst vom 22. bis 28. Oktober 1984 in Bad Meinberg . . . . .	676
14. 5. 1984	<b>Minister für Wissenschaft und Forschung</b> Bek. - Verlust eines Dienstausweises . . . . .	676
11. 5. 1984	<b>Justizminister</b> Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Essen . . . . .	676
15. 5. 1984	<b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</b> Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Haushaltsjahr 1984 . . . .	677
	<b>Hinweis</b> Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 24 v. 12. 6. 1984 . . . . .	678

## I.

203302

**Tarifvertrag  
über Zulagen an Angestellte  
vom 27. Mai 1982**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4133 - 1.14 - IV 1 -  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.51 - 18/84 - v. 25. 4. 1984

Abschnitt B Nr. 7 des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 (MBL. NW. 1982 S. 896/SMBl. NW. 203302) erhält folgende Fassung:

7. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Programmierzulage nach § 4 Abs. 1 erfüllen mit Wirkung ab 1. Oktober 1983 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT - Angestellte in der Datenverarbeitung - vom 4. November 1983 - vgl. MBL. NW. 1984 S. 240 -) diejenigen Angestellten, die nach den folgenden Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert sind:

- a) Vergütungsgruppen II a bis IV b des Unterabschnitts I,
- b) Vergütungsgruppen III bis V b des Unterabschnitts II,
- c) Vergütungsgruppen III bis IV b und V b Fallgruppe 1 des Unterabschnitts III,
- d) Vergütungsgruppen II a bis V b des Unterabschnitts IV.

- MBL. NW. 1984 S. 672.

203304

**Tarifvertrag  
über eine Zuwendung für Angestellte  
vom 12. Oktober 1973**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4150 - 1.7 - IV 1 -  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.69 - 1/84 -  
v. 9. 5. 1984

Abschnitt B d. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 14. 11. 1973 (SMBl. NW. 203304) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

**1. Allgemeines**

Ich - der Finanzminister - bin gemäß § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß die Zuwendung in entsprechender Anwendung des vorstehenden Tarifvertrages an alle Angestellten, die eine Vergütung in entsprechender Anwendung der vergütungsrechtlichen Bestimmungen des BAT erhalten, gezahlt wird, wenn mit ihnen die Anwendung des Tarifvertrages über eine Zuwendung arbeitsvertraglich besonders vereinbart ist.

2. Nummer 12 erhält folgende Fassung:

**12. Beitragspflicht zur Sozialversicherung und zur VBL**

- a) Die Zuwendung gehört als einmalige Einnahme aus einer Beschäftigung im Sinne des IV § 14 SGB zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt. Sie ist eine Zuwendung, die nicht für die Arbeit in einem einzelnen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird („einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ im Sinne der §§ 385 Abs. 1 a, 1400 Abs. 2 Satz 3 RVO; § 122 Abs. 2 Satz 3 AVG).

Seit dem 1. 1. 1984 gehört die Zuwendung auch dann zum grundsätzlich beitragspflichtigen Entgelt, wenn sie

- a) während einer sonst beitragsfreien Zeit (z. B. Zeiten, für die Krankengeld oder Mutterschaftsgeld zusteht - § 383 RVO),
- b) während des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. infolge der Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes)

oder

- c) für einen noch während des Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses entstandenen Anspruch erst nach dessen Beendigung (z. B. gemäß § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages) gezahlt wird.

Nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften ist die Zuwendung für die Beitragsberechnung dem Lohnabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem sie ausgezahlt wird. Wird die Zuwendung bei ruhendem Beschäftigungsverhältnis oder erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt, ist sie dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen. Dies gilt auch, wenn der Beschäftigte in diesem Zeitraum kein laufendes oder sonstiges beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bezogen hat. Vom 1. 1. 1985 an ist abweichend von der vorgenannten Regel eine in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März gezahlte Zuwendung (z. B. gemäß § 1 Abs. 2 des Zuwendungs-Tarifvertrages) dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des vergangenen Jahres zuzurechnen, wenn der Angestellte im vergangenen Jahr schon beim Land beschäftigt war und der für die Beitragsberechnung maßgebende Lohn den zu berücksichtigenden Teil der Jahresarbeitsverdienstgrenze (für die Monate Januar bis ggf. März des laufenden Jahres) übersteigt.

Die Zuwendung ist bei der Beitragsberechnung insoweit zu berücksichtigen, als die „**anteilige Jahresarbeitsverdienstgrenze**“ im maßgebenden Zeitraum noch nicht mit beitragspflichtigem Arbeitsentgelt erreicht ist. Die „anteilige Jahresarbeitsverdienstgrenze“ ist der Teil der für das Kalenderjahr geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze, der der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses des Angestellten zum Land im laufenden Kalenderjahr bis zum Ablauf des Lohnabrechnungszeitraumes entspricht, dem die Zuwendung zuzuordnen ist. Dabei sind ggf. mehrere Beschäftigungsverhältnisse im Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn auch im früheren Beschäftigungsverhältnis das Land Nordrhein-Westfalen Arbeitgeber war. Zeiten, die nicht mit Beiträgen aus laufendem Arbeitsentgelt (nicht auch aus „einmalig gezahltem Arbeitsentgelt“) belegt sind, müssen bei dieser Berechnung ausgenommen werden.

- b) Die am 1. Dezember eines Jahres nach § 1 Abs. 1 fällig werdende Zuwendung ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und damit umlagepflichtig zur VBL (§ 8 Abs. 5 Satz 1 Versorgungs-TV). Wäre sie als einmalige Zahlung (§ 8 Abs. 5 Satz 2 Versorgungs-TV) einem Kalendermonat zuzuordnen, für den keine Umlage für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu zahlen ist (z. B. in Fällen der Ableistung von Grundwehrdienst), ist sie dem letzten vorangegangenen Kalendermonat zuzuordnen, für den Umlage entrichtet worden ist.

Wird die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig, bleibt sie als einmalige Zahlung i. S. des § 8 Abs. 5 Satz 3 Buchst. e Versorgungs-TV umlagefrei, es sei denn, es handelt sich um eine (umlagepflichtige) Teilzuwendung i. S. der Protokollnotiz zu § 8 Abs. 5 Satz 3 Buchst. e Versorgungs-TV.

- MBL. NW. 1984 S. 672.

20520

### Überlassung von Diensträumen und Sportanlagen der Polizei an Dritte für nichtdienstliche Zwecke

RdErl. d. Innenministers v. 15. 5. 1984  
– IV D 2 – 5113/D 1 – 5011

Mein RdErl. v. 28. 7. 1983 (SMBl. NW. 20520) erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

- 1 Die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen können – soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden – in den nachfolgenden Fällen nach Maßgabe der Nrn. 2 bis 5 kostenfrei zur Nutzung überlassen
- 1.1 Sportplätze sowie Sport- und Schwimmhallen für Übungs- und Trainingszwecke
  - (Amateur-)Sportvereinen sowie Polzeisportvereinen
  - Betriebssportgruppen von Landesbehörden und -einrichtungen
  - anderen Landesbehörden
- 1.2 sonstige Diensträume für Übungsstunden, Versammlungen und ähnliche Zwecke
  - Polizeichören
  - Betriebs- oder Fachgruppen von Gewerkschaften und Berufsverbänden, die an den Dienststellen bestehen
  - anderen Landesdienststellen sowie Dienststellen außerhalb der Landesverwaltung
- 1.3 Nebenräume (Dach- oder Kellerräume), die dienstlich nicht genutzt werden können, für Zwecke der Freizeitgestaltung
  - Interessengruppen der eigenen Dienststelle, wenn diese die Räume selbst herrichten, instandhalten und reinigen.
- 2 Werden Sportanlagen mit Einverständnis der Dienststelle zu Sportveranstaltungen genutzt, bei denen von Zuschauern Eintrittsgelder erhoben werden, so ist ein Entgelt in Höhe der dem Land entstehenden Mehraufwendungen – höchstens bis zur Höhe der Eintrittsgelder – zu erheben.
- 3 Spezialeinrichtungen und hochtechnisierte Einrichtungen dürfen nur zur Nutzung überlassen werden, wenn der sachgemäße Umgang mit diesen Einrichtungen gewährleistet ist. Das normale Sportgerät (Bälle, Speere, Stäbe u. ä.) ist von der Überlassung in der Regel auszunehmen und von den Nutzern selbst zu stellen.
- 4 Bei der Überlassung von Sport- und Schwimmhallen ist in keinem Falle Personal (z. B. Schwimmmeister) seitens des Landes zu stellen. Werden zusätzliche ins Gewicht fallende Energie- oder Reinigungskosten erforderlich, sind die Mehrkosten den Nutzern in Rechnung zu stellen. Im übrigen sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
- 5 Der Nutzer hat das Land von jeder Haftung für Schäden, die den Teilnehmern an seinen Veranstaltungen entstehen, freizustellen. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Land im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Diensträume, Sport- und sonstigen Anlagen entstehen. Mein RdErl. v. 26. 11. 1969 (SMBl. NW. 203233) über die Unfallfürsorge für sportverletzte Polizeibeamte bleibt unberührt.
- 6 Die dauernde Überlassung von Diensträumen richtet sich nach Nr. 6 der Grundstücksverkehrsanordnungen (GVKA) – RdErl. d. Finanzministers v. 23. 10. 1975 (SMBl. NW. 6410) –.
- 7 Auf die Erhebung eines Nutzungsentgelts für die Aufstellung von Zigarettenautomaten in Polizeidienststellen gem. § 63 LHO kann verzichtet werden. Das gleiche gilt gem. Nr. 6 der Kantinenrichtlinien, RdErl. v. 20. 10. 1961 (SMBl. NW. 203030), für Getränke- und Speiseautomaten, bei denen die erzielten Ersparnisse der Verbilligung der Getränke und Speisen dienen müssen.

- 8 Von dieser Regelung abweichende Nutzungsüberlassungen bedürfen meiner Einwilligung.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

– MBl. NW. 1984 S. 673.

2163

### Jugendfürsorge – Jugendgerichtshilfe Fortbildung der Jugendgerichtshelfer im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales v. 16. 5. 1984 – IV B 2 – 6150

Mein RdErl. v. 6. 6. 1961 (SMBl. NW. 2163) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1984 S. 673.

71290

### Konzeption der staatlichen Immissionsüberwachung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales v. 14. 5. 1984 – III B 7 – 8817.71 – (III/5/84)

Mein RdErl. v. 3. 11. 1980 (SMBl. NW. 71290) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 Abschnitt I Nr. 7.1 Satz 2 werden die Beträge „15,-“ und „49,50“ durch die Beträge „19,-“ und „26,-“ ersetzt.
2. In Anlage 2 Abschnitt I Nr. 7.3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
Für ohne Verschulden des Meßinstitutes nicht auswertbare Proben werden 9,50 DM je Meßprobe zuzüglich Mehrwertsteuer erstattet.
3. In Anlage 2 Abschnitt III Nr. 7.1 Satz 2 wird der Betrag „19,50“ durch den Betrag „22,-“ ersetzt.
4. In Anlage 4 erhält Nr. 5 folgende Fassung:  
Probenvorbereitung  
Staubproben werden gemäß der VDI-Richtlinie 2119, Blatt 2, monatlich erhoben und der gravimetrischen Bestimmung zugeführt. Die bei der Probenaufbereitung benutzten Abdampfschalen dienen zur Aufnahme aller Folgeproben der betreffenden Meßstellen innerhalb des Meßjahres.  
Das Gewicht der Abdampfschalen wird vor der ersten Beschickung mit Staubbiederschlag und nach dem Trocknen der Probe ermittelt. Vor jeder neuen Beschickung ist das Ausgangsgewicht erneut festzustellen. Das jeweilige Ausgangs- und Endgewicht wird in die Datenbelege des Staubbiederschlag-Meßprogrammes eingetragen. Es ist darauf zu achten, daß das Endgewicht nicht niedriger sein darf als das Ausgangsgewicht.  
Nach Abschluß des Meßjahres wird die so erhaltene Staubsammelprobe in der Abdampfschale mit ca. 5 ml konzentrierter Salpetersäure versetzt, mit einem Uhrglas abgedeckt und erwärmt. Dabei werden die an den Gefäßwandungen haftenden Teile gelöst. Die Probe wird anschließend in einen Teflonbecher (Abmessungen: ca. 70 mm Ø; 45 mm Höhe) überführt und die Salpetersäure abgeraucht.  
Der Rückstand wird dreimal mit einem Gemisch von 2 ml Flußsäure konz. und 2 ml Salpetersäure konz. abgedampft. Zurückbleibender Kohlenstoff wird durch zweimaliges Abrauchen mit jeweils 5 ml HClO<sub>4</sub> konz. zerstört. Der Abdampfrückstand wird anschließend mit 10 ml HCl 1:1 aufgenommen und bis zum Sieden erwärmt. Die erkaltete Lösung wird in einen Meßkolben filtriert und auf 50 ml verdünnt.

Diese Änderungen gelten ab 1. April 1984.

– MBl. NW. 1984 S. 673.

71341

**Die Bestimmung von Vermessungspunkten  
der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen  
- Vermessungspunkterlaß I - (VPErl. I)**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1984 - III C 4 - 4212

## I.

Mein RdErl. v. 15. 11. 1974 (SMBl. NW. 71341) wird wie folgt geändert:

## 1 Verzeichnis der Abkürzungen (Seite 6)

1.1 In die alphabetische Reihenfolge der Abkürzungen sind neu einzufügen:

Fortführungserlaß II oder FortfErl. II	Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen (Sonderdruck)
---	---

SFP	Schwerfestpunkt
-----	-----------------

1.2 Folgende Abkürzungen und die zugehörigen Erläuterungen werden durch die jeweils angegebene Fassung ersetzt:

Zu „ErgV. TP-Erlaß“: ErgE. TP-Erl.	Ergänzende Erläuterungen des Landesvermessungsamtes zum TP-Erl. (Sonderdruck)
---------------------------------------	---

Zu „NivP-Erlaß“: NivP-Erlaß oder NivP-Erl.	Das Nivellementpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (Sonderdruck)
--	---

Zu „TP-Erlaß“: TP-Erlaß oder TP-Erl.	Das trigonometrische Festpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (Sonderdruck)
--	---

Zu „Vermessungspunktanweisung II oder VermPANw. II“: Vermessungspunktanweisung I oder VermPANw. I	frühere Anweisung für die Bestimmung von Vermessungspunkten in Nordrhein-Westfalen - Teil I - v. 1. 12. 1958 (Sonderdruck)
--	--

1.3 In der Erläuterung zur Abkürzung „Vermessungspunkterlaß I oder VPErl. I“ werden die Wörter „- RdErl. v. 15. 11. 1974 -“ gestrichen.

1.4 In der Erläuterung zur Abkürzung „VermKatG NW“ werden Datum und Fundstelle des Gesetzes gestrichen.

## 2 Nummer 2.1

Die Abkürzung „ErgV. TP-Erlaß“ wird in „ErgE. TP-Erl.“ geändert.

## 3 Nummer 5.4

Im Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

Festgesetzte Koordinaten, die wegen mangelnder Genauigkeit oder aus anderen Gründen (z. B. Anschluß an ein nicht erneuertes TP-Feld) für eine Verwendung in den Bereichen Landesvermessung und Liegenschaftskataster nur mit Einschränkungen geeignet sind, sollen entsprechend gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung kann beim Aufbau einer Punktdatensatz für die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) in den Datenelementen „Lagestatus“ und „Lagegenauigkeit“ vorgenommen werden.

## 4 Nummer 6.1

In dem ersten Klammerhinweis wird die Zahl „13“ durch „1.3 Abs. 1“ ersetzt.

Der Einschub „- mit Ausnahme der TP(S) -“ wird gestrichen.

## 5 Nummer 6.2

Als Absatz 3 wird angefügt:

(3) Für das Koordinatenverzeichnis, die Vermessungsrisse und die Einmessungsrisse sind Sicherungsstücke im Archiv des Regierungspräsidenten aufzubewahren. Als Sicherungsstücke dienen Zweitstücke (Durchschriften, Ablichtungen, Abdrucke usw.) oder Mikrofilmaufnahmen.

## 6 Nummer 6.3

6.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Koordinaten können auch auf einem automationsgerechten Datenträger gespeichert werden (Punktdatei), wobei die Sicherung des aktuellen Speicherinhalts nach den für die ADV geltenden Grundsätzen gewährleistet sein muß. Insoweit entfällt die Herstellung von Sicherungsstücken nach Nr. 6.2 Abs. 3.

6.2 Im Absatz 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:

Der Neueinrichtung von Punktdatensätzen sowie der Umorganisation von vorhandenen Datensätzen ist die Verfahrensdokumentation der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) des Projektes Grundstücksdatenbank der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (ADV) zugrunde zu legen.

## 7 Nummer 8.1

Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie sind im Felde niederzuschreiben; Schrift und Zeichnungen müssen dokumentensicher und zur Mikroverfilmung geeignet sein.

## 8 Nummer 10.1

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Berechnungen sollen möglichst mit Datenverarbeitungsanlagen ausgeführt werden.

## 9 Nummer 11.2

9.1 Der erste Satz erhält folgende Fassung:

Das Ausgabeprotokoll soll formularmäßig ausgeschrieben werden.

9.2 Im zweiten Satz wird das Wort „technisch“ gestrichen.

## 10 Nummer 12.1

Das Wort „Berufsbezeichnung“ wird durch das Wort „Berufsgruppenbezeichnung“ ersetzt.

## 11 Nummer 13.1

Im Absatz 4 werden in der vierten Zeile vor dem Wort „VP-Feld“ die Wörter „zum Anschluß benutzte“ eingefügt.

## 12 Nummer 14.3

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

12.1 In dem Klammerhinweis zu Buchstabe a) werden die Wörter „und Nr. 11 ErgV. TP-Erlaß“ gestrichen.

12.2 In dem Klammerhinweis zu Buchstabe b) werden die Wörter „und Anlage 3 ErgV. TP-Erlaß“ gestrichen.

12.3 Der Klammerhinweis zu Buchstabe c) erhält die Fassung „(Nr. 27.4 Abs. 2)“.

## 13 Nummer 26.1

13.1 Im Absatz 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

Für jede TP-Bestimmung ist nach der Erkundung ein Netzentwurf aufzustellen und auf einer Lichtpause der TP-Übersicht entsprechend dem Muster der Anlage 9 TP-Erl. und den Richtlinien im Anhang 4 auszuarbeiten.

13.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Den Neupunkten ist der vorgeschlagene Name hinzuzusetzen (Nrn. 6.4 und 6.5 TP-Erl.).

## 14 Nummer 32.3

14.1 Im Absatz 1, letzter Satz, werden die Wörter „von anderen Vermessungsstellen“ gestrichen.

14.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Größere Vermessungen, deren Ergebnisse in den amtlichen Nachweis der VP übernommen werden sollen, sind frühzeitig mit dem Katasteramt abzustimmen.

## 15 Nummer 42.3

Im Absatz 2, letzter Satz, wird der Klammerhinweis „(fs im VermVordruck 24)“ gestrichen.

16 **Nummer 70.4**  
Das Wort „den“ und der Klammerhinweis „(VermVordrucke 24 Z)“ werden gestrichen.

17 **Anlage 1**  
Im Muster 1 - Trigonometrische Punkte - wird in der Spalte PA des Koordinatenverzeichnisses die Ziffer „4“ jeweils durch die Ziffer „0“ ersetzt.

18 **Anhang 1**

18.1 Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

**3.1 Trigonometrische Punkte**

Die Numerierung der TP richtet sich nach den Nrn. 6.2 und 6.3 TP-Erl. sowie nach den Nrn. 1 und 2 ErgE. 1 TP-Erl. Die Stellen eins bis fünf des Punktkennzeichens sind für die Angabe der Punktnummer (TP-Nr. einschließlich der Unternehmern für Exzentren und Fortführungen) bestimmt.

18.2 Das Beispiel zu Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

Beispiel

14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
				5	0	0	8	0	1	0	4	0	0
(nicht besetzt)				NB = NR der TK 25				PA	IP-Nr.				
									PNR = Nr. nach der Kartei der TP (01, 02, ...) oder Nummer der Fortführungs-Nr. (10, 20, ...)				
									Unter-Nr. des Exzentrens (01, 02, ...) oder Nummer der Fortführungs-Nr. (10, 20, ...)				

18.3 In Nummer 3.2 werden die Wörter „der Nr. 62 NivP-Erl.“ ersetzt durch die Wörter „den Nrn. 6.1 und 6.2 NivP-Erl.“

18.4 Das Beispiel zu Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:

Beispiel

14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
2	5	6	5	5	7	5	4	2	3	6	7	8	9
< Rechts				NB				> PA	< PNR >				
				Hoch									

19 **Anhang 4**

19.1 Im ersten Absatz werden der Klammerhinweis „(Anlage 5 ErgV. TP-Erlaß)“ durch „(ErgE. 7 TP-Erl.)“ und der Klammerhinweis „(Anlage 4 ErgV. TP-Erlaß)“ durch „(ErgE. 6 TP-Erl.)“ ersetzt.

19.2 Im dritten Absatz wird das Wort „Strahlen“ durch das Wort „Richtungen“ ersetzt.

20 **Anhang 6**

Im Abschnitt B) - AP-Netzriß - wird im letzten Satz der Klammerhinweis „(vgl. Blatt 1 zu Anlage 5 ErgV. TP-Erlaß)“ ersetzt durch „(vgl. Blatt 3 ErgE. 7 TP-Erl.)“.

21 **Beilagen 1 und 2**

Die Beilagen (Muster der Vermessungsrisse) wurden redaktionell überarbeitet.

II.

Zur Berichtigung der in Gebrauch befindlichen Exemplare des Sonderdrucks „Vermessungspunkterlaß I“ werden für die geänderten Seiten Austauschblätter zur Verfügung gestellt.

Die Regierungspräsidenten sowie die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden erhalten für den dienstlichen Gebrauch je 10 Zusammenstellungen der Austauschblätter kostenfrei. Im übrigen können die Austauschblätter zum Preis von 2,- DM vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Muffendorfer Str. 19-21, 5300 Bonn 2, bezogen werden.

- MBl. NW. 1984 S. 674.

79033

**Werkzeug und Schutzausrüstung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 3. 1984 - IV A 3 33-20-00.00

Mein RdErl. v. 15. 12. 1972 (SMBL. NW. 79033) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister ab 1. 7. 1984 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.21 werden die Worte „bei Bezug von Gummi- oder PVC-Stiefeln“ ersetzt durch die Worte „bei Bezug von Gummistiefeln mit Ristschnittschutz“. Hinter dem Wort „Lederschnürstiefel“ sind die Worte „mit Ristschnittschutz“ hinzuzufügen.
2. Die Beschaffungsbeträge in Nummer 2.21 werden bei Bezug von Gummistiefeln mit Ristschnittschutz auf 130,- DM, bei Bezug von Lederschnürstiefeln auf 110,- DM festgesetzt.
3. In Nummer 2.3 ist als letzter Unterabsatz einzufügen:  
Sofern die Forstbetriebe über günstigere Preisangebote hinsichtlich der Schutzausrüstung und Schutzkleidung verfügen, die aber den Sicherheitsvorschriften entsprechen müssen, ist diesen den Empfehlungen der Waldarbeiterschule gegenüber Vorrang einzuräumen.

- MBl. NW. 1984 S. 675.

8054

**Erhitzeranlagen für Druckluft aus Luftverdichtern mit ölgeschmierten Druckräumen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 5. 1984 - III A 3-8178 (III Nr. 6/84)

Mein RdErl. v. 27. 11. 1974 (SMBL. NW. 8054) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1984 S. 675.

II.

**Ministerpräsident**

**Honorarkonsulat der Libanesischen Republik, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 5. 1984  
- I B 5 - 432 a - 1/59

Das Herrn Adel Ardati am 18. März 1959 als Honorarkonsul der Libanesischen Republik in Düsseldorf erteilte Exequatur ist am 13. April 1984 erloschen. Das Honorarkonsulat ist damit geschlossen.

- MBl. NW. 1984 S. 675.

**Innenminister****Erfassung der Wehrpflichtigen  
des Geburtsjahrgangs 1966**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 4. 1984 - V A 3 - 6.1123

1. Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 6 WPfG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1966 auf den

**T.****17. September 1984**

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 21. Oktober 1984 abgeschlossen sein.

2. Ich bitte, die Erfassung nach den Erfassungsvorschriften vom 21. August 1968 (GMBl. S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (SMBL. NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich, die mit meinem RdErl. v. 24. 6. 1976 (n. v.) - VIII A 3-6.1121 -, 12. 5. 1977 (n. v.) - VIII A 3-6.1121 - und 8. 10. 1979 (n. v.) - VIII 3-6.1123 - sowie v. 26. 5. 1981 (n. v.) - V A 3-6.1121 - und 14. 6. 1983 (MBl. NW. S. 1487) übersandten bzw. bekanntgegebenen Rundschreiben des Bundesministers des Innern zu beachten. Insbesondere weise ich auf das mit vorgehen. RdErl. v. 14. 6. 1983 bekanntgegebene Muster des künftig verwendenden Formblattes 1 der Erfassungsvorschriften (Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen) und die Ausführungen in demselben RdErl. zu den Datenübermittlungsverfahren zwischen Erfassungsbehörden und Behörden der Bundeswehr hin, die ich auch bei der Erfassung des o. g. Personenkreises (Geburtsjahrgang 1966) anzuwenden bzw. zu berücksichtigen bitte.
3. Die Kreiswehrratsämter werden den Erfassungsbehörden die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.
4. Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, mit der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1966 am 2. Januar 1985 zu beginnen.
5. Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.

- MBl. NW. 1984 S. 676.

**Ausländerwesen**  
**Beteiligung der Ausländerbehörden  
bei der Durchführung des Gesetzes  
zur Förderung der Rückkehrberei-  
tschaft von Ausländern (RückHG)**  
**vom 28. November 1983**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 5. 1984 - I C 4/43.117

In meinem RdErl. v. 13. 12. 1983 (MBl. NW. 1984 S. 68) erhält der vorletzte Absatz folgende Fassung:

Die Ausreise des Ausländers und seiner mitausreisepflichtigen Familienangehörigen ist von der Ausländerbehörde dem Ausländerzentralregister - AZR - mit Muster C 4 zu melden; von der Übersendung einer Kopie der Grenzübertrittsbescheinigung an das AZR ist abzusehen. Das mit dem dauerhaften Verlassen des Bundesgebietes verbundene Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist dem AZR formlos mitzuteilen.

- MBl. NW. 1984 S. 676.

**Fortbildungswoche des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
für den höheren und gehobenen Dienst  
vom 22. bis 26. Oktober 1984 in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 18. 5. 1984 - II B 4 - 6.62.01 - 2/84

Vom 22. bis 26. Oktober 1984 wird die Fortbildungswoche für den höheren und gehobenen Dienst in Bad Meinberg unter dem Thema

„Die Überfluggesellschaft und der Mangel“

- Ressourcenknappheit, Arbeitslosigkeit, Öffentliche Verschuldung -

durchgeführt.

Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Beschäftigten des Landes werden von mir übernommen, so daß die entsendenden Behörden lediglich die Fahrkosten und die persönlichen Reisekosten (§ 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i. V. mit § 12 LRKG) zu tragen haben. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. Für Teilnehmer, die nicht im Landesdienst stehen, sind Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 205,- DM und eine Teilnehmergebühr von 60,- DM zu zahlen. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind durch die Behörden dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

An der Fortbildungswoche können Beamte des höheren und gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 22. Oktober 1984, um 18.00 Uhr im Kurtheater im Kurgastzentrum in Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 22. Oktober, als Abreisetag der 26. Oktober 1984 vorgesehen. Die Verpflegung beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen.

Die Anmeldungen (**in doppelter Ausfertigung**) müssen auf dem Dienstweg bis zum **30. September 1984 (spätester Termin)** beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

**T.**

- MBl. NW. 1984 S. 676.

**Minister für Wissenschaft und Forschung****Verlust eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 5. 1984 - I B 5 - 2091

Der Dienstausweis Nr. 153 der Wissenschaftlichen Assistentin Dr. Irene Severin, geb. 11. 1. 1948, wohnhaft Frühlingstr. 54 in 4300 Essen 1, ausgestellt am 6. 4. 1978 von der Gesamthochschule Essen, ist entwendet worden. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Die unbefugte Benutzung des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

- MBl. NW. 1984 S. 676.

**Justizminister****Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels  
des Amtsgerichts Essen**

Bek. d. Justizministers v. 11. 5. 1984 - 5413 E - I B. 182

Bei dem Amtsgericht Essen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Essen mitzuteilen.

**Beschreibung des Dienststempels**

Gummistempel  
 Durchmesser: 35 mm  
 Umschrift: Amtsgericht Essen  
 Kenn-Nummer: 166.

- MBl. NW. 1984 S. 676.

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

**Haushaltssatzung  
 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr  
 für das Haushaltsjahr 1984  
 Vom 15. Mai 1984**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 621) und der §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 16. Dezember 1983 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 wird im Verwaltungshaushalt  
 in der Einnahme auf 294 290 400 DM  
 in der Ausgabe auf 294 290 400 DM  
 im Vermögenshaushalt  
 in der Einnahme auf 230 000 DM  
 in der Ausgabe auf 230 000 DM  
 festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1984 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 DM festgesetzt.

§ 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

(1) Die Verbandsumlage 1984 wird gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 11 der Zweckverbandssatzung auf 489,00 Mio DM festgesetzt. Im einzelnen werden von den Mitgliedern des Zweckverbandes folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	30,48 Mio DM
Stadt Bottrop	3,34 Mio DM
Stadt Dortmund	51,88 Mio DM
Stadt Düsseldorf	91,65 Mio DM
Stadt Duisburg	47,69 Mio DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	9,13 Mio DM
Stadt Essen	73,42 Mio DM
Stadt Gelsenkirchen	22,04 Mio DM
Stadt Hagen	14,73 Mio DM
Stadt Herne	6,31 Mio DM
Kreis Mettmann	
(o. St. Monheim)	15,15 Mio DM
Stadt Monheim	0,85 Mio DM

Stadt Mülheim a. d. Ruhr	16,57 Mio DM
Stadt Oberhausen	21,17 Mio DM
Kreis Recklinghausen	16,73 Mio DM
Stadt Remscheid	4,81 Mio DM
Stadt Solingen	12,79 Mio DM
Stadt Wuppertal	50,46 Mio DM
<b>489,00 Mio DM</b>	

(2) Die Zweckverbandsmitglieder können die von ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 11 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der durch das Zweckverbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes. Der Ansatz im Haushalt ist daher um die von den Mitgliedern mitgeteilten Kürzungsbeträge reduziert worden, so daß sich im einzelnen folgende „bereinigten“ Umlagebeträge ergeben.

Stadt Bochum	1 980 000,- DM
Stadt Bottrop	2 338 000,- DM
Stadt Dortmund	-,- DM
Stadt Düsseldorf	71 830 000,- DM
Stadt Duisburg	29 690 000,- DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	9 130 000,- DM
Stadt Essen	46 360 800,- DM
Stadt Gelsenkirchen	18 225 600,- DM
Stadt Hagen	-,- DM
Stadt Herne	2 810 000,- DM
Kreis Mettmann	
(o. Monheim)	15 150 000,- DM
Stadt Monheim	850 000,- DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	2 134 000,- DM
Stadt Oberhausen	15 170 000,- DM
Kreis Recklinghausen	14 030 000,- DM
Stadt Remscheid	50 000,- DM
Stadt Solingen	480 000,- DM
Stadt Wuppertal	9 460 000,- DM
<b>239 688 400,- DM</b>	

(3) Die endgültige Verbandsumlage für das Jahr 1982 wird auf 468,712 Mio DM festgesetzt. Die Umlage verteilt sich auf die Mitglieder des Zweckverbandes wie folgt:

Stadt Bochum	25,867 Mio DM
Stadt Bottrop	2,813 Mio DM
Stadt Dortmund	55,787 Mio DM
Stadt Düsseldorf	85,199 Mio DM
Stadt Duisburg	50,542 Mio DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	7,678 Mio DM
Stadt Essen	69,328 Mio DM
Stadt Gelsenkirchen	19,551 Mio DM
Stadt Hagen	14,633 Mio DM
Stadt Herne	5,039 Mio DM
Kreis Mettmann	
(o. Stadt Monheim)	14,339 Mio DM
Stadt Monheim	0,121 Mio DM
Stadt Mülheim	18,022 Mio DM
Stadt Oberhausen	17,864 Mio DM
Kreis Recklinghausen	16,692 Mio DM
Stadt Remscheid	4,790 Mio DM
Stadt Solingen	10,563 Mio DM
Stadt Wuppertal	49,884 Mio DM
<b>468,712 Mio DM</b>	

(4) Eine Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes wird für 1984 nicht erhoben.

§ 7

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder  
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende vom Regierungspräsident Düsseldorf mit Verfügung vom 27. April 1984 genehmigte Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Haushaltsjahr 1984 sowie der Hinweis nach § 4 Abs. 6 GO NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 15. Mai 1984

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
 Krings  
 Oberbürgermeister

– MBl. NW. 1984 S. 677.

## Hinweis

### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 24 v. 12. 6. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
223 2035	29. 5. 1984	<b>Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD –)</b> . . . . .	303
		<b>Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen</b> . . . . .	311

– MBl. NW. 1984 S. 678.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X